



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Der Aufbau

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Schlagworte *Majoratstheorie* bezeichnen. Sie bezieht das Wort *Handgemal* auf besondere Adelsgüter, die sich im Wege der Einzelerbfolge nach Erstgeburtsrecht vererbten und deren Besitz für den Stand des Besitzers oder den der ganzen Familie Voraussetzung war. Auch Herbert Meyer vertritt die uralte Verbreitung solcher Güter, aber er fügt als erhebliches Merkmal hinzu, daß mit ihnen in Sachsen eine Gerichtsbarkeit in Schöffengerichten verbunden war.

5. Ausgangspunkt sind die sächsischen Fundstellen, insbesondere die Angaben des *Sachsenspiegels* über *hantgemal*, für die Herbert Meyer eine ganz neue Auffassung vertritt: Er bezieht das Wort *hantgemal* auf besondere Gerichts- und Geschlechtssäulen, die auf dem Hauptgute der Geschlechter mit Gerichtsbarkeit aufgestellt waren und wahrscheinlich die Geschlechtsmarke trugen. Die Schöffenbaren des Spiegels sind die gewöhnlichen Mitglieder dieser Geschlechter, deren Chef das Gericht ererbt hatte. Deshalb legitimieren sich die Schöffenbaren durch Hinweis auf die Geschlechtssäule. Man kann diese ganz neue Deutung als *Säulentheorie* bezeichnen.

Diese Auffassung wird durch zwei Einsichten gestützt, die ich „*Schwurtheorie*“ und „*Gerichtstheorie*“ nennen will. Die erste Einsicht wird durch eine Worterklärung gewonnen. Die Säulen wurden deshalb *hantgemal* genannt, weil man sie bei dem Eide der Geschlechtsmitglieder mit der Hand berührte. Die zweite Einsicht geht dahin, daß in Sachsen die Schöffengerichte allodiale Gerichte waren, die sich nach dem Rechte der Einzelerbfolge unter den Schwertmagen vererbten. Auf diesen Grundlagen wird dann die Lehre von Ernst Mayer unter noch weitergehender Annäherung an das englische Recht ausgebaut.

Bei Herbert Meyer folgen noch weitere Ausführungen über die Symbole der Gerichtsbarkeit auf dem Edelhofe, über das Asylrecht, über die Sitte der Festigung, über die Beziehungen zwischen *Handmal* (Handzeichen) und Urkunden und über die Kennbilder des Geschlechts. Diese Untersuchungen bieten viel Interessantes, liefern aber keine Grundlage für die Beurteilung des ständischen Problems. Sie sollen deshalb außerhalb dieser Erörterung bleiben.

Die Ständelehre Herbert Meyers und die ihr zugrunde liegenden Vorstellungen vom *Handgemal* widersprechen auf das Bestimmteste den Ansichten, die ich bisher vertreten hatte.